

eine nähere Berührung mit dem Euricianus, als der knappere; auch schon 'der bestimmte Eindruck' beweist ihm, dass eine Stelle 'Euricianischen Ursprungs' sei, und einmal wird erklärt, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Bestimmung im Euricianus als 'sicher' gelten könne. Solche 'sicheren' Spuren der benutzten Vorlage findet er also in der erweiterten Rezension weit besser als in der andern bewahrt, und die z. T. auf den Euricianus zurückgehende Reichhaltigkeit jener ist mithin ursprünglich, während die knappere Fassung erst durch Kürzung entstanden sein soll. Ein schlechter Mensch hat hier die Zusätze des Euricianus wieder herausgeworfen, und so kam, wie der Verf. fortfährt, auf der späteren Stufe der selbständige Teil der älteren Fassung wieder zu Ehren. Unverstand könnte leicht in den Zusätzen Interpolationen sehen, doch der arg verunglimpfte Text ist keine Ableitung, sondern als der ursprüngliche für die Herstellung des Grundtextes in erster Linie heranzuziehen. War aber nun nicht gerade in dieser vorzüglichen Rezension ein Zusatz mit christlichem Charakter (XIII, 11) als Interpolation aus dem römischen Rechtsbuche der Westgothen von Pardessus längst nachgewiesen? Eine Antwort wird nicht gegeben; die ganze frühere Forschung ist so gut wie nicht vorhanden. 'Wahrscheinlich', heisst es vielmehr, 'hat diese Ueberlieferung auch da, wo sich kein westgothisches Vorbild wird erweisen lassen, als die relativ ursprünglichste zu gelten', was nach Pardessus' Beobachtung nicht gerade wahrscheinlich war, und so wird überhaupt jedem Widerspruch der Boden entzogen. Das Verhältnis der einzelnen Hss. zum Grundtext muss nun natürlich neu entwickelt werden, und zunächst ist mit dem Ruhme der 1. Klasse auch der der Haupths. geschwunden, der der erste Platz innerhalb der Klasse bestritten wird. Die juristische Nachprüfung fällt gänzlich zu Ungunsten der bisher 'so verhätschelten' Fassung aus; es wird ihre Unfähigkeit getadelt, den alten Sinn einer Institution zu erfassen, und befriedigt schliesst der Verf. seine Feststellung mit dem vernichtenden Urteil, dass die Wertschätzung dieser Klasse durch sie keine neue Nahrung erhalten werde. Eine eingehende Behandlung 'vielleicht noch instruktiverer' Stücke des salischen Gesetzes hatte Krammer für den 2. Teil seiner Untersuchungen in Aussicht gestellt, der niemals erschienen ist. Seine Arbeit ist auf die Darstellung der Deutschen Rechtsgeschichte nicht ohne Einfluss¹ geblieben.

1) H. Brunner hat in der 2. Auflage seiner Deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1906, I, S. 430, den Krammerschen Schlüssen bereits